

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
AMT FÜR GESUNDHEIT

**Fachanweisung Mütterberatung sowie  
Einladungswesen U6 und U7 aufsuchender Teil – Hausbesuche –  
(Juni 2016)**

## **1. Zweck**

Die Mütterberatung und das Einladungswesen zu den Vorsorgeuntersuchungen U6 und U7 sind Teile des Netzwerks der Frühen Hilfen. Ziel dieser beiden Angebote ist, ein gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern zu unterstützen.

### **1.1 Mütterberatung**

Zweck der Mütterberatung ist die Förderung und der Schutz der Gesundheit, insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern. Ziele der Fachanweisung sind die Umsetzung und die Gestaltung eines gemeinsamen Verfahrens zur kontinuierlichen Weiterentwicklung einheitlicher Standards, um verbindliche Strukturen im Arbeitsbereich Mütterberatung zu sichern.

### **1.2 Einladungswesen U6 und U7**

Zweck des Einladungswesens für Kinder im Alter von etwa 1 bis 2 Jahren ist die Steigerung der Teilnahmequoten an den Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 und damit die Stärkung der Chancen für ein gesundes Aufwachsen. Daher ist es sinnvoll, Personensorgeberechtigte bei Bedarf mehrmalig gezielt auf diese Kindervorsorgeuntersuchungen hinzuweisen und zu einer Teilnahme zu motivieren.

## **2. Grundlagen**

Die rechtliche Grundlage für das Angebot der Mütterberatungsstellen und für das Einladungswesen U6 und U7 aufsuchender Teil – Hausbesuche – ist das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG).

Die Berechtigung zur Abstimmung von Hausbesuchen/der Hausbesuchsangebote zwischen den Anbietern der Frühen Hilfen ist in § 7 a HmbGDG geregelt.

Die Pflichten der Angehörigen der Heilberufe (insbesondere Schweigepflicht, Datenschutz, Dokumentation, Qualitätssicherung) bleiben von dieser Fachanweisung unberührt.

### **2.1 Mütterberatung**

Zentraler Auftrag ist nach § 2 Absatz 2 HmbGDG die „Erhaltung und die Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger“

tiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz der Gesundheit von Kindern,...“. Die besondere Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der „Förderung und dem Schutz der Gesundheit von Schwangeren und Säuglingen“ und in der Beratung von Müttern und Vätern in „Fragen der Gesundheitspflege von Kleinkindern und Säuglingen“ ist in § 8 Absatz 2 HmbGDG verankert.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Neugeborenen sowie zuziehender Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und ihrer gesetzlichen Vertreter durch die örtlichen Meldebehörden an die Fachämter Gesundheit ist für diesen Aufgabenbereich in § 12 Absatz 1 und 2 Meldedatenübermittlungsverordnung (MDÜV) geregelt.

## **2.2 Einladungswesen U6 und U7**

§ 7 b HmbGDG bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Einladungswesens U6 und U7.

## **3. Leistungsangebote**

### **3.1 Mütterberatung**

Das Leistungsspektrum der Mütterberatung beinhaltet gesundheitsfördernde und präventive Angebote in offener oder aufsuchender Form. Es basiert auf Freiwilligkeit der sorgeberechtigten Mütter und Väter. Die Angebote der Mütterberatung sind für die Eltern kostenfrei und niedrigschwellig zu gestalten, greifen regionale Besonderheiten auf und sind für alle Eltern offen. Sie unterstützen die Selbsthilferessourcen der Eltern, sind subsidiär und fungieren in diesem Sinne als Ergänzung zu anderen medizinischen Angeboten und Frühen Hilfen.

Die Mütterberatung bietet mit Hausbesuchen, Sprechstunden und optional z. B. mit offenen Gruppenangeboten ein präventives Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern an. Sie unterstützt in Fragen der Ernährung und Pflege, berät zu Schutzimpfungen sowie zu Vorsorgeuntersuchungen und wirkt auf die Wahrnehmung dieser und bei Bedarf auf weiterführende Hilfe(n) hin.

Die Eltern erhalten möglichst innerhalb der ersten Lebensmonate des Kindes ein Begrüßungsschreiben. Dieses enthält Informationsmaterial über die Angebote der wohnortnahen Mütterberatungsstellen und kann auch das Angebot eines Hausbesuches enthalten.

Hausbesuche bieten die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der eigenen Häuslichkeit. Sie werden grundsätzlich nur nach schriftlicher Ankündigung oder im Einzelfall nach direkter Vereinbarung mit den Eltern durchgeführt. Der Hausbesuch dient der Information über die Angebote der Mütterberatung und kann auf Wunsch der Eltern, soweit möglich, auch die Beratung zu gesundheitlichen Fragen umfassen. Soweit möglich, sollen vorrangig Familien bzw. Säuglinge mit besonderen Bedarfen, z. B. in sozialen oder medizinischen Bereichen, sowie Erstgebärende erreicht werden. Bei erkennbarem Unterstützungsbedarf wird auf eine Anbindung an das Regelversorgungssystem einschließlich der Sprechstunde der Mütterberatung, bzw. an weiterführende Hilfe(n) hingewirkt.

Sprechstunden werden von den Bezirksämtern regelmäßig angeboten und können ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden. Die Beratungsgespräche orientieren sich an den konkreten Bedarfen der Eltern und ihrer Kinder. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei Bedarf darauf hin, dass geeignete Angebote in Anspruch genommen werden. Bei weitergehenden medizinischen Fragestellungen wird, soweit möglich, eine Ärztin oder ein Arzt des Fachamtes Gesundheit hinzugezogen oder auf das Aufsuchen einer Arztpraxis bzw. – wenn erforderlich – eines Krankenhauses hingewirkt. Eine Impfberatung auf der Grundlage der geltenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) und Informationen über die Kindervorsorgeuntersuchungen gehören regelhaft zum Angebot der Mütterberatung. Dazu kann Einsicht in den Impfausweis und das „gelbe Vorsorgeheft“ genommen werden, sofern diese vorliegen. Die Sprechstunde wird in angemessenen und wohnortnahen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung angeboten. Möglichkeiten zur Untersuchung sowie zum Messen und Wiegen der Kinder werden vorgehalten.

Weitere Angebote, wie Einzeltermine, Gruppenangebote, u. v. m. werden je nach Bedarf, Ressource und Vereinbarung durchgeführt.

### **3.2 Einladungswesen U6 und U7**

Die Kindervorsorgeuntersuchungen sind ein freiwillig wahrzunehmendes Angebot der Krankenkassen. Die Meldung der Nichtteilnahme wird zum Anlass genommen, die Personensorgeberechtigten, die den Fachämtern Gesundheit als Nichtteilnehmer gemeldet wurden, über das Verfahren, Inhalt und den Nutzen der Kindervorsorgeuntersuchungen zu informieren und damit zur Teilnahme an der U6 und U7 zu motivieren. Sofern möglich, soll auch erfragt werden, weshalb bisher eine Teilnahme nicht erfolgt ist, sowie im Bedarfsfall angeboten werden, über mögliche weiterführende Hilfen zu informieren und ggfs. zu diesen zu vermitteln. In Fällen, in denen keine anderweitige Kostenübernahme stattfindet, kann im Bedarfsfall eine Ersatzuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Fachamtes Gesundheit vereinbart werden.

Allen gemeldeten Nichtteilnehmern wird als niedrighwelliges Angebot der Unterstützung auch die Möglichkeit genannt, auf Wunsch einen Hausbesuch zu erhalten.

Melden sich die Personensorgeberechtigten auf das Anschreiben des zuständigen Fachamtes Gesundheit nicht, wird diesen mit erneutem Anschreiben ein terminierter Hausbesuch angekündigt. Im Falle eines durchgeführten sowie eines versuchten, jedoch nicht stattgefundenen Hausbesuchs ist der Fall abgeschlossen.

Hausbesuche werden grundsätzlich nur nach schriftlicher Ankündigung oder direkter Vereinbarung mit den Eltern durchgeführt. Um mögliche Doppelbesuche zu vermeiden und Familien nicht mit wechselnden Ansprechpersonen zu konfrontieren, können diese in Abstimmung mit den Kooperationspartnern der Frühen Hilfen stattfinden.

## **4. Zusammenarbeit**

### **4.1 Mütterberatung**

Die Mütterberatung wirkt vertrauensvoll mit den Personensorgeberechtigten zusammen. Sie kooperiert als Bestandteil der Frühen Hilfen mit anderen Akteu-

ren/Professionen aus dem interdisziplinären Netzwerk, insbesondere mit den Familienteams.

Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mütterberatungsstellen mit den Fachkräften des Jugendamtes in Verbindung, um im Sinne der Sicherung des Kindeswohls vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, wobei im Einzelfall auch gemeinsam durchgeführte Hausbesuche möglich sind.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wird entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verfahren.

## **4.2 Einladungswesen U6 und U7**

Als Bestandteil der Frühen Hilfen kooperiert das Einladungswesen U6 und U7 bezüglich der Hausbesuche – wenn möglich – mit anderen Akteuren/Professionen aus dem interdisziplinären Netzwerk, insbesondere mit den Familienteams, und kann auch aufsuchende Angebote mit diesen abstimmen.

Ergeben sich im Laufe des Verfahrens gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verfahren.

## **5. Qualifikation und Qualitätssicherung**

### **5.1 Mütterberatung**

Zur fachkompetenten Aufgabenwahrnehmung stehen möglichst Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger bzw. Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen/-pfleger, Pädiaterinnen und Pädiater bzw. in der Kinderheilkunde erfahrenes qualifiziertes ärztliches Personal zur Verfügung. Diese verfügen neben der fachlichen Kompetenz über umfangreiche Kenntnisse der Hilfsangebote im regionalen Hilfesystem. Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Zur Sicherung und zum Ausbau der vereinbarten Standards der Mütterberatung findet einmal jährlich ein überbezirklicher Qualitätszirkel auf Arbeitsebene statt, dessen Ergebnisse in gemeinsame Handlungsstrategien einfließen. Dem Qualitätszirkel gehören Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksämter – Fachämter Gesundheit – und der BGV an.

### **5.2 Einladungswesen U6 und U7**

Soweit möglich, sollen zur fachkompetenten Aufgabenwahrnehmung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger bzw. Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen/-pfleger eingesetzt werden.

Zur Sicherung der einheitlichen Umsetzung und eines fortlaufenden Austausches findet begleitend ein Arbeitskreis auf Arbeitsebene mit der BGV statt.

## 6. Dokumentation und Berichterstattung

### 6.1 Mütterberatung

Der Gesundheitsbogen des Kindes, in welchem die wichtigen Inhalte der Beratung sowie hierfür relevante personenbezogene Daten und Fakten fortlaufend verzeichnet werden, dient als Grundlage für eine adäquate Beratung bei mehrfachen Kontakten und der Verlaufsdokumentation.

Die Bezirksämter leiten die ausgefüllte **Anlage 1** der BGV – Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst – einmal jährlich bis spätestens zum 31. März zu.

### 6.2 Einladungswesen U6 und U7

Die Dokumentation der Hausbesuche im Rahmen des Einladungswesens erfolgt über eine standardisierte Software, welche auch eine automatisierte statistische Auswertung relevanter Kennzahlen ermöglicht.

**6.3 Die beteiligten Bezirksämter** informieren die BGV, wenn und aus welchen Gründen die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der Vorgabe der Fachanweisung nicht gewährleistet werden kann.

Zur Steuerung der Aufgabenwahrnehmung der Mütterberatung und des Einladungswesens U6 und U7 aufsuchender Teil – Hausbesuche – können bei Bedarf einvernehmlich weitergehende Berichterstattungen zwischen den Bezirksämtern und der BGV vereinbart werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterliegt der Verschwiegenheit und erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des sechsten Abschnitts des HmbGDG.

## 7. Außer-Kraft-Treten

Diese Fachanweisung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.



Cornelia Prüfer-Storcks

**ANLAGE 1 zur Fachanweisung Mütterberatung sowie  
Einladungswesen U6 und U7 aufsuchender Teil – Hausbesuche –  
(Juni 2016)**

**Jahresbericht zur Mütterberatung des Jahres:** \_\_\_\_\_

**Bezirksamt:** \_\_\_\_\_

	Anzahl
Nach Anmeldung durchgeführte <u>erfolgreiche</u> Hausbesuche	
Anzahl der Kinder in den Mütterberatungsstellen, die untersucht bzw. zu denen beraten wurde*	

\*) Anmerkung: Mehrfachzählungen von Kindern möglich, wenn diese mehrfach in der Mütterberatung vorgestellt wurden